

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 78 a Abs. 4; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2 und
Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 1; ZPO § 66

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 13/76

Beschluß des BAG vom 11. Mai 1976

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 13/76

2 Ta BV 15/75 Baden-Württemberg

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 11. Mai 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. November 1975 - 2 Ta BV 15/75 - und des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 14. Juli 1975 - 10 BV 4/75 - nebst den ihnen zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Auf den Hilfsantrag der Antragstellerin wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren an das Arbeitsgericht Stuttgart abgegeben.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner stand bei der Antragstellerin in einem Berufsausbildungsverhältnis als Elektromechaniker. Das Ausbildungsverhältnis endete am 17. Februar 1975. Am 25. Mai 1972 hatte bei der Antragstellerin eine Wahl der Jugendvertretung stattgefunden. Bei dieser Wahl wurde der Antragsgegner als Ersatzjugendvertreter gewählt. Er rückte im Oktober 1973 nach dem Ausscheiden eines anderen Mitglieds in die Jugendvertretung nach. Am 20. März 1974 beschloß die Jugendvertretung zurückzutreten. Am 27. März 1974 wurde das Wahlergebnis für die Neuwahl der Jugendvertretung bekannt gemacht. Der neu gewählten Jugendvertretung gehörte der Antragsgegner nicht mehr an. Die reguläre Amtszeit der zurückgetretenen Jugendvertretung hätte im Mai 1974 geendet.

- 3



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit Schreiben vom 15. November 1974 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, daß sie nicht bereit sei, ihn in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Der Antragsgegner verlangte daraufhin mit Schreiben vom 21. November 1974 unter Hinweis auf § 78 a BetrVG seine Weiterbeschäftigung.

Als der Antragsgegner nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses am 18. Februar 1975 zur Arbeit erschien, wurde ihm mitgeteilt, daß er ab sofort von der Arbeit freigestellt worden sei; am 24. Februar 1975 verwehrte ihm der Pförtner den Zugang zum Betrieb.

Am 6. März 1975 wurde der Antragsgegner als Wahlbewerber auf einer Vorschlagsliste für die Betriebsratswahl aufgeführt; bei der nachfolgenden Betriebsratswahl am 9. April 1975 wurde er in den Betriebsrat gewählt.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, der Antragsgegner sei infolge Nichtigkeit der Wahl vom 25. Mai 1972 kein ordnungsgemäß gewählter Jugendvertreter gewesen. § 78 a BetrVG schütze den Antragsgegner auch deshalb nicht, weil es beim vorzeitigen Ausscheiden eines Jugendvertreters oder beim vorzeitigen Rücktritt der gesamten Jugendvertretung an einer besonderen Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Betroffenen fehle. Darüberhinaus sei ihr die Übernahme des Antragsgegners in ein Arbeitsverhältnis deshalb nicht zuzumuten, weil dies ihre wirtschaftliche Lage nicht gestatte. Ein freier Arbeitsplatz sei nicht vorhanden. Falls sie ihn in ein Arbeitsverhältnis übernehmen müsse, wäre sie gezwungen, einem schon länger bei ihr beschäftigten Mitarbeiter zu kündigen. Dies könne ihr rechtlich nicht zugemutet werden.

Die Antragstellerin hat ihren Sachvortrag durch rechtliche Ausführungen ergänzt und beantragt,

festzustellen, daß durch das Verlangen des Antragsgegners nach § 78 a Abs. 2 BetrVG kein Arbeitsverhältnis begründet wurde,

hilfsweise,

das begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen.



- 4 -

Der Antragsgegner hat beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Er hat geltend gemacht, er sei am 25. Mai 1972 ordnungsgemäß als Ersatzjugendvertreter gewählt worden. § 78 a BetrVG müsse auch dann Anwendung finden, wenn die Amtszeit der Jugendvertretung vorzeitig endet. Wirtschaftliche Gründe stünden seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Im übrigen habe die Antragstellerin die Unzumutbarkeit seiner Weiterbeschäftigung nicht ausreichend dargelegt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Ihre Beschwerde blieb erfolglos. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre Anträge weiter, hilfsweise beantragt sie, das Verfahren an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren abzugeben. Der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Auch er stellt den Hilfsantrag, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren abzugeben.

II. Die Vorinstanzen haben über die Anträge im Beschlußverfahren entschieden. Nach § 80 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 ArbGG ist das Beschlußverfahren für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Maßgeblich ist, daß es sich um Streitigkeiten handelt, die aus der Verfassung des Betriebes heraus und (oder) im Hinblick auf dieselbe entstanden sind. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BAG AP Nr. 1, 12 und 16 zu § 37 BetrVG 1972).

Der Senat hat im Beschluß vom 3. Februar 1976 - 1 ABR 79/75 - (demnächst AP Nr. 2 zu § 78 a BetrVG 1972), der zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt ist, die Auffassung vertreten, daß der auf § 78 a Abs. 4 Nr. 2 BetrVG gestützte Antrag des Arbeitgebers im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren zu



- 5 -

verfolgen ist (so auch: GK-Thiele, BetrVG, § 78 a Anm. 19 und Jahnke, RdA 1975, 34 b, Fußnote 41; a.A. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 78 a Anm. 11). Im Beschluß vom 23. März 1976 - 1 ABR 7/76 - (demnächst AP Nr. 3 zu § 78 a BetrVG 1972) hat der Senat ausgeführt, daß über den auf § 78 a Abs. 4 Nr. 1 BetrVG gestützten Antrag des Arbeitgebers festzustellen, ein Arbeitsverhältnis mit einem Auszubildenden sei nach Abs. 2 oder 3 dieser Bestimmung nicht begründet worden, ebenfalls im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren zu entscheiden ist. Dieser Antrag bildet auch im vorliegenden Verfahren den Hauptantrag der Antragstellerin.

In den beiden vorerwähnten Beschlüssen hat der Senat ausgeführt, für das Beschlußverfahren sprächen zwar der Wortlaut der Bestimmung und ihre Entstehungsgeschichte. Dort sei von "Beteiligten" die Rede, die nur das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren kenne. Für die Verfolgung der gestellten Anträge im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren spreche aber die Ausgestaltung der Bestimmung. Zwar wurzele der Schutzzweck im betriebsverfassungsrechtlichen Amt, das der durch § 78 a BetrVG geschützte Arbeitnehmer innehave. Der Gesetzgeber habe aber bei der Form des gewollten Schutzes ausschließlich die individualrechtliche Gestaltung gewählt. An dieser Auffassung des Senats vermögen die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, die Regelung berühre auch die Funktionsfähigkeit der in § 78 a Abs. 1 BetrVG genannten betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen, nichts zu ändern. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Beschluß kommt es nämlich bei der Beantwortung nach der richtigen Verfahrensart nur auf die Form des vom Gesetzgeber gewollten Schutzes an. Deshalb hat der Senat bereits im Beschluß vom 23. März 1976 ausgeführt, daß Streitgegenstand im Rahmen des Antragsbegehrens nicht die betriebsverfassungsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers, sondern die lediglich im Individualrecht begründete Frage sei, ob das Arbeitsverhältnis zwischen den Beteiligten (aus Gründen, die in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

§ 78 a Abs. 4 BetrVG genannt sind) nicht zustande gekommen bzw. aufzulösen ist.

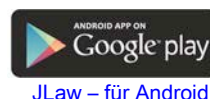
Es handelt sich also um einen Streit nur über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, der deswegen individualrechtlichen Charakter trägt. Wie z.B. der Kündigungsrechtsstreit von Betriebsratsmitgliedern ist der hier in Rede stehende Rechtsstreit ebenfalls eine bürgerlich-rechtliche Angelegenheit und nicht ein Streit hinsichtlich der Betriebsverfassung. Trotz des Wortlautes des § 78 a Abs. 4 BetrVG ist es deshalb geboten, das Verfahren dem Urteilsverfahren zuzurechnen. Bereits in den angeführten Beschlüssen ist nämlich vom Senat dargetan worden, daß der Gesetzgeber die Anwendung des Beschlußverfahrens nicht mit hinreichender Deutlichkeit angeordnet hat. Er spricht zwar von "Beteiligten", stellt dann aber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in den Mittelpunkt des Verfahrens. Wenn der Gesetzgeber bei diesem Widerspruch gleichwohl das Beschlußverfahren normiert hätte, wäre auch für das Verfahrensrecht eine Spezialvorschrift oder aber die Änderung bestehender Verfahrensvorschriften, in Sonderheit der §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 ArbGG erforderlich gewesen. So aber hat die individualrechtliche Gestaltung des § 78 a Abs. 4 BetrVG das schon vorhandene und bindende Verfahrensrecht gerade nicht verändern können. Deshalb handelt es sich bei dem hier in Rede stehenden Anspruch um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, die im Urteilsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Wie schon in den Beschlüssen des Senats vom 3. Februar 1976 und 23. März 1976 gesagt, handelt es sich bei den in § 78 a Abs. 4 genannten "Beteiligten" um Streithelfer i.S. des § 66 Abs. 1 ZPO, die vom Beginn des Prozesses an kraft Gesetzes als "Dritte" am Rechtsstreit beteiligt sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Auf die Hilfsanträge der Beteiligten, die auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt werden konnten (so zuletzt Beschluß des Senats vom 23. März 1976 - 1 ABR 7/76 -) ist deshalb die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse und der ihnen zugrunde liegenden Verfahren an das Arbeitsgericht zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren abzugeben.

gez.: Dr. Müller

Wendel

Bichler

Dr. Frey

Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)